

5. Die Vorfinanzierung durch den Auftraggeber ist vertraglich so zu gestalten, daß die Mittel zur Finanzierung der Aufgabe termingemäß zur Verfügung stehen und eine der wirtschaftlichen Rechnungsführung widersprechende Überfinanzierung vermieden wird.

Die Vorfinanzierung der Aufwendungen soll in der Regel den Finanzierungsbedarf von 60 Tagen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Vorfinanzierung bis zur Höhe eines Finanzierungsbedarfs von maximal 90 Tagen vereinbart werden.

Eine Vorfinanzierung durch Auftraggeber gegenüber Auftragnehmern gemäß Ziff. 1 Buchst. b für Aufgaben, die innerhalb von 90 Tagen fertigzustellen sind, soll im Prinzip nicht erfolgen.

6. Der Auftraggeber darf Vorfinanzierungen nur im vertraglich vereinbarten Umfang leisten. Er hat die vereinbarten Zahlungen nicht zu leisten oder zu kürzen, wenn die mit der Vorfinanzierung vereinbarten Bedingungen vom Auftragnehmer nicht erfüllt sind.

7. Die Auftragnehmer haben die Vorfinanzierung abzulehnen, wenn der erreichte Stand der Durchführung der Aufgaben die Annahme weiterer Zahlungen nicht rechtfertigt. Die Verwendung der Mittel der Vorfinanzierung zur Finanzierung plan- und vertragswidriger Prozesse ist nicht zulässig.

Zur Gewährleistung der Finanzkontrolle haben die Auftragnehmer jeweils per Monatsende die er-

haltenen Zahlungen den kumulativen Kosten je Auftrag gegenüberzustellen und die Unter- bzw. Übererfüllung statistisch nachzuweisen.

8. Bei Abschluß einer Leistung bzw. eines vertraglich vereinbarten Leistungsabschnittes sowie bei Abbruch von Leistungen, deren Weiterführung volkswirtschaftlich unzweckmäßig ist, sind in Verbindung mit der Rechnungslegung die erhaltenen Vorauszahlungen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

9. Regelungen über die Buchung der Vorfinanzierung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

10. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1969

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prey

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 14 Abs. 1 Ziff. 1 muß die 6. Zeile richtig heißen „nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt **und** vernichtet“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 610

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850 2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —, 16 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 269, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 20536 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M — bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M — je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817